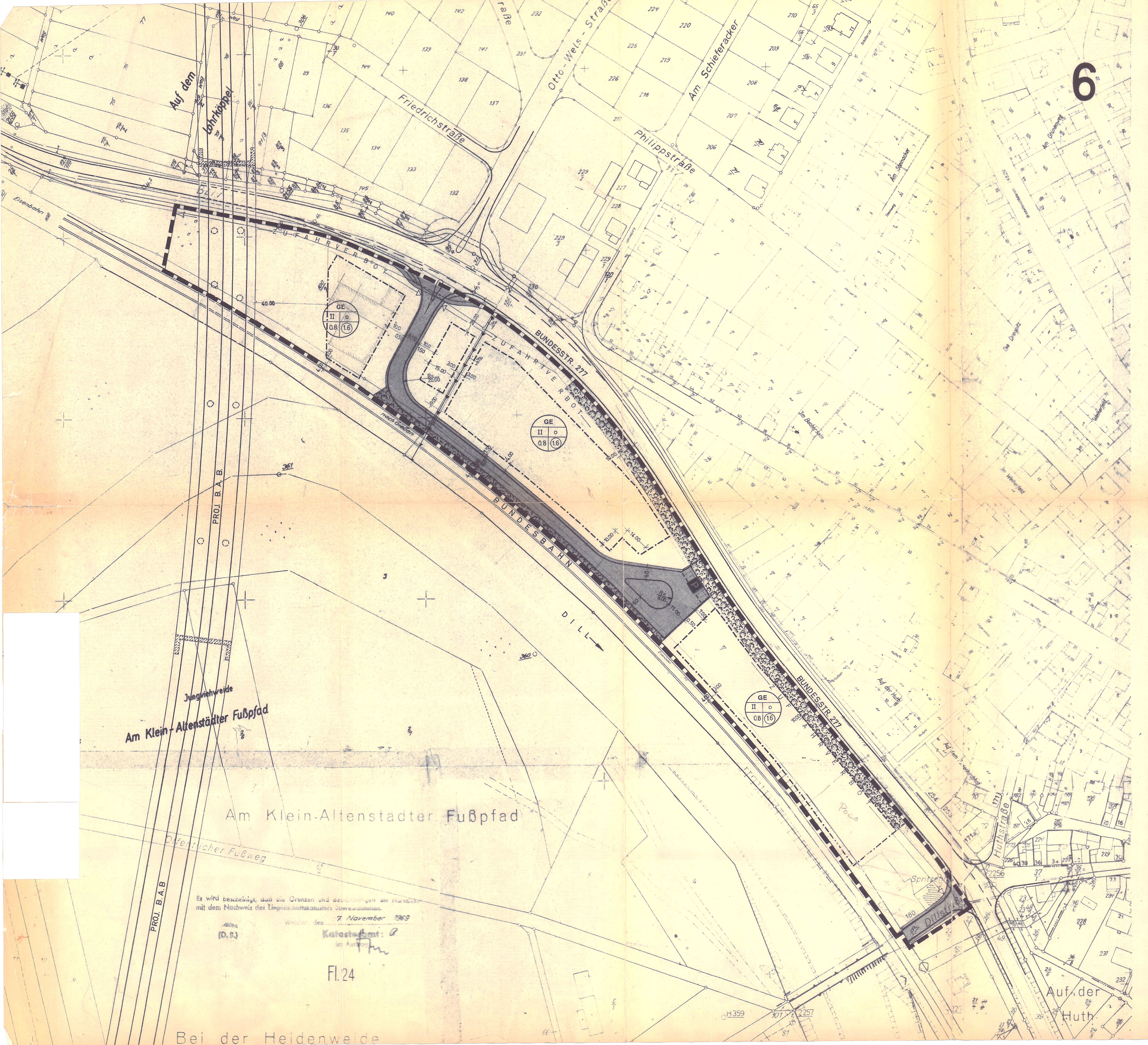

6

GEMEINDE HERMANNSTEIN

BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS GEBIET
ZWISCHEN DER BUNDESBAHN, DER PROJ. B.A.B. REISKIRCHEN-MONTABAUR UND DER BUNDESSTRASSE 277.

M. 1 : 1000

ERLÄUTERUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- BUNDESBAHNGELÄNDE
- WASSERFLÄCHEN
- ÖFFENTL. STRASSEN U. WEGE
- GEPL. ÖFFENTL. ABPFLANZUNG
- GEPL. PRIVATE ABPFLANZUNG (ÜBER KAUFVERTRAG ZU SICHERN)
- BAUGRENZE
- ÖFFENTL. PARKPLATZ
- ABWASSERSAMMLER
- TRAFOSTATION

1 = BAUGEBIET
2 = ZUL. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
3 = BAUWEISE
4 = ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
5 = ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL

X X

HINWEISE UND FESTSETZUNGEN

DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG TRETEN, SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGENSTEHEN, MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DER GENEHMIGUNG DIESES PLANES ASSER KRAFT.
DIE ANGEGEBENE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GILT ALS OBERE GRENZE. DIE DACHNEIGUNG DARF 30° (ALTER TEILUNG) NICHT ÜBERSCHREITEN. ZUR BUNDESSTRASSE 277 HIN DÜRFEN GRUNDSTÜCKE VOR DER BAUGRENZE MAXIMAL 1.00 m (SICHTBEHINDERUNG) EINGEFRIEDIGT WERDEN. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND AN ÖFFENTL. STRASSEN NICHT ZULÄSSIG. REKLAME UND WERBEFLÄCHEN DÜRFEN ZWISCHEN BAUGRENZE UND BUNDESSTRASSE U.A. NUR MIT ZUSTIMMUNG DES STRASSENBAUAMTES ANGEBRACHT WERDEN.

NORDEN

BEARBEITET: BICKEN/DILLKR. IM SEPT. 1969

Walter
ARCHITEKT
BAU-ING (grad.) B.D.B.

Nr. 6

AUFSTELLUNG EINGELEITET
DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVETRETERSITZUNG AM 15. 8. 1969

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH DIE GEMEINDEVRTRETERSITZUNG AM 15. 8. 1969

Beigeordneter
~~BÜRGERMEISTER~~ I. BEIGEORDNETER

OFFENGELEGT
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE
VOM 12. 1. 1970 BIS 12. 2. 1970

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DIE GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 8.5. 1970

Beigeordneter
~~BÜRGERMEISTER~~ I. BEIGEORDNETER

GENEHMIGT

Genehmigt
~~mit den Auflagen~~ durch
VfG vom 9. Feb. 1971
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 9. Feb. 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

RECHTSKRAFT
DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG (NACH DER HAUPTSATZUNG)
AM 16. April 1971